

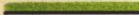
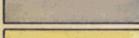
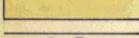
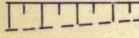
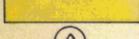
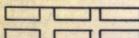
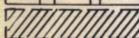
Mannheim

Waldhof

BEBAUUNGSPLAN NR. 57/5 FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET ZWISCHEN HAFENBAHNSTRASSE UND SCHREINERGASSE

M. 1: 1000

Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GI	INDUSTRIEGEBIET
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
G+R	GEH-UND RADWEG
	AUFSCHÜTTUNG
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
	UMFORMSTATION
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
①	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
97,90	ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN
	BÄUME

Schriftliche Festsetzungen:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG.

- 1.1 AUFGRUND VON §1 ABS.6 NR.2 BauNVO SIND DIE NACH §9 ABS.3 NR.1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBS- INHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

2. BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE (§9 ABS.1 NR. 25 BBauG)

2.1 BEGRÜNUNG VON GRUNDSTÜCKEN IN GI - GEBIETEN

- a) DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFahrTEN BENÖTIGT WERDEN. ANSTELLE DER GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG IST DAS PFLANZEN VON BÄUMEN ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DER ANGRENZERLÄNGE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD. FÜR DIE ERMITTLUNG DER ANZAHL DER BÄUME IST AUF JE 24 qm DIESER FLÄCHE EIN BAUM NACHZUWEISEN.

- b) BEI EBENERDIGEN OFFENEN KFZ - STELLPLATZANLAGEN IST AUF JE 5 STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN.

- c) ES SIND BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 25 cm (ca. 8 cm DURCHMESSER) ZU VERWENDEN.

- d) IM ÜBRIGEN GILT FÜR DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 10 LBO.

~~„ DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SOLLTEN ALS GRÜNFÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANGELEGT UND UNTERHALTEN WERDEN, SOWEIT SIE NICHT ALS STELLPLATZ - ARBEITS - ODER LAGERPLATZ - FLÄCHEN ERFORDERLICH SIND.“ SIEHE HINWEIS NR.3~~

- 2.2 ENTLANG DER VERLÄNGERTEN HAFENBAHNSTRASSE (IM BEREICH DES LEITUNGSRECHTS) IST VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE AB, EIN 3,00 m BREITER GRÜNSTREIFEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

VON DIESER FESTSETZUNG KANN UNTER DER VORAUSSETZUNG BEFREIT WERDEN, WENN MIND. EINE GLEICH GROSSE GRÜNFLÄCHE ALS AUSGLEICH MIT OPTISCHEM BEZUG ZUR MITTLEREN NÖRDTANGENTE ANGELEGT WIRD.

3. EINFRIEDIGUNG.

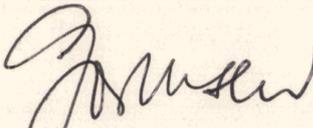
- *3.1 SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS MAUER ODER MASCHENDRAHT, MAX. 2,00 m HOCH, ZULÄSSIG.

Hinweise:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 73 LBO.
2. IM SCHUTZBEREICH DER RICHTFUNKTRASSE DÜRFEN BAULICHE ANLAGEN EINE HÖHE VON MAX. 120,00 m, GEMESSEN VOM GEWACHSENEN ERDBODEN, NICHT ÜBERSCHREITEN.
3. DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SOLLEN ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANGELEGT UND UNTERHALTEN WERDEN, SOWEIT SIE NICHT ALS STELLPLATZ - ARBEITS ODER LAGERPLATZ - FLÄCHEN ERFORDERLICH SIND.

MANNHEIM, 3. 5. 1984

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV


BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK

NR. 13-24/0219/223

GENEHMIGT (§ 11 B BaurG, § 73 LBO)

KARLSRUHE, 05.11.1984

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE



BESTÄTIGUNGSVERMERK

DIE RECHTSVERBINDLICHKEIT DES
BEBAUUNGSPLANES WIRD HIERMIT
BESTÄTIGT.

MANNHEIM, 26. JAN. 1985

DER OBERBÜRGERMEISTER BEZUG
60-Bauverwaltung Amt 14BÜRGERMEISTER
Langenbacher
Direktor

MANNHEIM,

3.5.1984

STADTPLANUNGSAMT

STADTDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 11. 1975
wird bestätigt.

Mannheim, den 3.5.1984

Vermessungsamt

Fath

Stadtvermessungsdirektor

